**Anlage 2 (zu § 10)**

**Form und Inhalt der Abrechnung sowie Übermittlung von statistischen Daten**

**§ 1**

**Abrechnung**

1. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt durch die einzelne Institutsambulanz jeweils gegenüber der einzelnen Krankenkasse auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 120 Abs. 3 SGB V vom 16. März 2010 zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-Spitzenverband in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen der Datenübermittlung nach § 301 SGB V.

(2) Die Überweisungsscheine verbleiben bei der Institutsambulanz und sind für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren. Die Überweisungsscheine sind im Einzelfall auf Anforderung der zuständigen Krankenkasse mit Benennung des zu prüfenden Sachverhalts zu übersenden.

(3) Die Abrechnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals bei der Datenannahmestelle der jeweiligen Krankenkasse einzureichen.

(4) Die Rechnungen der Institutsambulanz sind durch Überweisung innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungseingang zu zahlen. Als Tag des Rechnungseingangs gilt der Tag der im Sinne der Vorgaben der Technischen Anlagen der § 301-Vereinbarung fehlerfreien Datenübermittlung. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Institutsambulanz, das im Institutionskennzeichen des Krankenhauses hinterlegt ist. Ab Überschreitung der Zahlungsfrist sind Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.

**§ 2**

**Statistik**

(1) Jede Vertragspartei und zusätzlich die Prüfungsstelle (§ 15 Abs. 2 der Vereinbarung) erhalten innerhalb von 2 Monaten nach Quartalsende von jeder Institutsambulanz in maschinenlesbarer Form (xls-/xlsx-Format, csv-Format) eine Gesamtübersicht über das Leistungsgeschehen der Institutsambulanz. Zu verwenden ist das jeweils gültige „BKG-Erfassungstool“. Das „BKG-Erfassungstool“ ist auf der Homepage der BKG (https://www.bkg-online.de/infos-services/downloads/psychosomatische-institutsambulanzen) frei zugänglich. Die Struktur des BKG-Erfassungstools ist über den Anhang 1 zur Anlage 2 vertraglich vereinbart. Auf der Homepage der BKG sind zudem die aktuellen E-Mail-Versandadressen verfügbar.

Bei rechtzeitiger und vollständiger Lieferung aller 4 Quartale eines Jahres kommen die Institutsambulanzen damit der Forderung nach § 6 der „Vereinbarung des bundeseinheitlichen Kataloges für die Dokumentation der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) nach § 295 Abs. 1b Satz 4 SGB V (PIA-Doku-Vereinbarung)“ vom 02.02.2018, zuletzt geändert am 17.09.2019, nach (Vollkräftestatistik).

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Anlage inklusive Anhang 1 gilt für die Abrechnungen ab dem 01.09.2021.